

Satzung

der Stadt Triberg über

A) den Bebauungsplan „Tiefental“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Tiefental“

Der Gemeinderat der Stadt Triberg hat am den Bebauungsplan „Tiefental“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Tiefental“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom maßgebend.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom
3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung vom
 - b) die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung vom

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO er-
gangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die
Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buch-
stabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträu-
chern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass
diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann
gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntma-
chung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Triberg,

.....
Gallus Strobel
Bürgermeister